

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU220046-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichter Dr. M. Kriech und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer  
sowie Gerichtsschreiber MLaw M. Wild

## **Beschluss vom 3. August 2022**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Kläger und Beschwerdegegner

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge C.\_\_\_\_\_,  
diese wiederum vertreten durch Rechtsanwältin mag. iur. et lic. oec. publ.  
X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Unterhalt**

**Beschwerde gegen eine Klagebewilligung des Friedensrichteramts**

**D.\_\_\_\_\_ ZH vom 21. März 2022 (GV.2022.00003 / SB.2022.00003)**

### **Erwägungen:**

1.1 Mit Eingabe vom 11. Februar 2022 leitete der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) ein Schlichtungsverfahren betreffend Kinderunterhalt beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ ZH ein (Urk. 4/1/4). Nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung, zu welcher der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) nicht erschienen war, erteilte die Friedensrichterin dem Kläger die Klagebewilligung vom 21. März 2022 (Urk. 2). Im in der Folge durch den Kläger eingeleiteten Verfahren am Bezirksgericht Meilen zog dieser seine Klage mit Schreiben vom 19. Mai 2022 zurück, worauf das Bezirksgericht Meilen das Verfahren mit Verfügung vom 20. Mai 2022 abschrieb (Urk. 4/2/5).

1.2 Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 erhob der Beklagte Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei die Klagebewilligung vom 21. März 2022 aufzuheben und es sei das Schlichtungsverfahren erneut durchzuführen (Urk. 1 i.V.m. Urk. 5-8). Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 stellte der Beklagte sodann ein prozessuales Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie den Antrag, es sei der KESB Bezirk E.\_\_\_\_\_ mitzuteilen, dass er Beschwerde erhoben habe (Urk. 9).

1.3 Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich der Beizug der vorinstanzlichen Akten, das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) und eine Auseinandersetzung mit den prozessualen Begehren des Beklagten.

2. Nach Art. 319 lit. a ZPO sind mit Beschwerde nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. Bei der Klagebewilligung handelt es sich nicht um einen Entscheid und sie ist dementsprechend nicht anfechtbar (BGE 140 III 227 E. 3 = Pra 104/2015 Nr. 35; BGE 139 III 273 E. 2.3 = Pra 103/2014 Nr. 6). Sie schliesst das Verfahren nicht ab, sondern hält lediglich die ausgebliebene Einigung zwischen den Parteien fest und öffnet dergestalt dem Kläger den Weg ans Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Nur der im Rahmen einer Klagebewilligung ergangene

Spruch über die Kosten des Schlichtungsverfahrens hat Entscheidcharakter und stellt grundsätzlich eine mit Kostenbeschwerde anfechtbare Verfügung dar (BGer 4D\_68/2013 vom 12. November 2013, E. 3).

3. Nach dem Ausgeführten wäre auf eine (rechtzeitige) Beschwerde gegen die Klagebewilligung vom 21. März 2022 nur insoweit einzutreten, als sie sich gegen die Höhe der Gebühr für das Schlichtungsverfahren richtet. Auf die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig einging, ist nicht weiter einzugehen, rügt der Beklagte doch die Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht (vgl. Urk. 1 und 9). Er hätte diesbezüglich denn auch kein Rechtsschutzinteresse, wurden diese Kosten doch dem Kläger auferlegt (vgl. Urk. 2 S. 2 und Urk. 4/2/5 S. 3). Auf die Beschwerde des Beklagten ist deshalb nicht einzutreten. Für die Kritik an der Verfahrensführung von der KESB Bezirk E. \_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 9 S. 2 f.) ist die Kammer im Übrigen ohnehin nicht zuständig.

4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 3 und 12 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. August 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw M. Wild

versandt am:  
jo